

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz - Gemeindevertretung Rankwitz

Beschlussvorlage-Nr:
GVRa-0224/19

Beschlusstitel:

Beschluss über die Straßenbenennung der westlich angrenzende Straße im Bereich des Grundstücks- und Baugebietes "Wohngebiet im Park Krienke" in der Gemeinde Rankwitz gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV -

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Netzer

Datum:
25.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.10.2019	Gemeindevertretung Rankwitz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließt gemäß § 51 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes MV vom 13.01.1993 die Benennung des Teilstückes des in der Gemarkung Krienke Flur 2 belegenen Flurstückes 87/5 – im Lageplan blau umrandet/schraffiert. Das Teilstück grenzt westlich an das Wohn- und Baugebiet „Wohngebiet im Park Krienke“ in der Gemeinde Rankwitz. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Straßenname lautet: „.....“.

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13.01.1993 ermächtigt, den Straßen Namen zu geben. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf der Grundlage eines verwaltungsmäßigen Zuteilungsbescheides.

Die Erreichbarkeit der Flurstücke 87/11 und 87/12 ist über die westlich angrenzende Gemeindestraße möglich. Dieser Abschnitt, der im Lageplan blau umrandet/schraffiert gekennzeichnet bedarf eines Straßennamens.

Zum Beispiel: „Am Park Krienke“; oder „Alte Dorfstraße“; oder „Im Wiesengrunde“.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Straßenschild muss beschafft werden.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Rankwitz	9						